

Kleine Anfrage

## Treffsicherer Lohnsteuerabzug

---

Frage von Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

### Frage vom 04. Dezember 2019

Die Lohnsteuer wird in Liechtenstein durch den Abzug, gestaffelt mit Prozentsätzen vom Jahresbruttoerwerb, vorgenommen. Hierzu werden für den Jahresbruttoerwerb Bandbreiten herangezogen. Bei den verheirateten Arbeitnehmern sind diese Bandbreiten sehr grosszügig ausgestaltet. Bis zu einem hohen Jahresbruttoerwerb von CHF 200'000 gibt es bei verheirateten lediglich drei Abstufungen (4%, 5% und 7%), bei Alleinstehenden sind es sechs Stufen (4%, 5%, 7%, 9%, 11% und 13%). Es gibt in Liechtenstein einige Familien und Alleinstehende, die monatlich schauen müssen, wie sie über die Runden kommen. Falls zu viel abgezogen wird, nimmt der Staat ihnen temporär praktisch Geld weg, obwohl die Betroffenen das Geld unter dem Jahr brauchen könnten. Eine annähernd genaue Ermittlung der Steuerschuld durch die abgelieferte Lohnsteuer wäre deshalb wünschenswert. Auch für jene, die ansonsten eventuell eine negative Überraschung durch eine zu tief berechnete Lohnsteuer erwartet. Hierzu ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. Wie genau trifft die abgezogene Lohnsteuer die effektive Steuerschuld der liechtensteinischen Steuerzahler beziehungsweise was war die höchste nachträgliche Rechnung der Steuerverwaltung beziehungsweise die höchste Rückzahlung?
2. Kann eruiert werden, in wie vielen Prozenten der Fälle dem liechtensteinischen Steuerzahler ein Guthaben ausbezahlt wird und in wie vielen Fällen der Steuerzahler eine Nachzahlung leisten muss und wie hoch sind da die verschiedenen Bandbreiten?
3. Kann bezüglich des Detaillierungsgrads der Abstufung des Jahresbruttoerwerbs eine genauere Skala eingeführt werden? Was wäre da der Vorteil, was der Nachteil?
4. Wäre zur genaueren Ermittlung der Differenz zwischen Steuerschuld und abgelieferter Lohnsteuer ein Versteigungsmodell vorteilhaft?
5. In welchen Gesetzen oder Verordnungen müssten hierfür bei einer allfälligen Anpassung der Lohnsteuerausgestaltung Änderungen vorgenommen werden?

### Antwort vom 05. Dezember 2019

Bei der Festsetzung des Lohnsteuerabzuges sind gemäss Art. 25 Abs. 2 SteG die Höhe des voraussichtlichen Jahreserwerbs, Pauschalen für Abzüge und die Familienverhältnisse zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung des Lohnsteuertarifes orientierte sich die Steuerverwaltung an der Steuerbelastung von Steuerpflichtigen mit „durchschnittlichen“ Abzügen. Basis bildeten der Jahreslohn, die Sozialversicherungsabzüge, die Pauschalabzüge für Versicherungsprämien sowie pauschale Gewinnungskosten, ein durchschnittlicher Krankheitskostenabzug sowie der jeweilige Tarif für Verheiratete oder Alleinstehende.

Einfluss auf die Steuerlast haben zudem die Anzahl Kinder, das Einkommen des Ehepartners sowie das Vermögen bzw. der Sollertrag. Diese Faktoren wurden nicht berücksichtigt. Diese Faktoren können auch nicht berücksichtigt werden, da diese – mit Ausnahme der Anzahl Kinder – dem Arbeitgeber nicht bekannt sind.

Bei der Festsetzung eines allgemeinen Lohnsteuertarifes ebenfalls nicht berücksichtigt werden können effektive Abzüge (wie effektive Gewinnungskosten, effektive Krankheitskosten), welche Einfluss auf die Steuerbelastung haben.

Ein Lohnsteuerabzug erfolgt jeweils nur bei Personen, welche im Inland einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen. Personen, die bei einem Arbeitgeber im Ausland angestellt sind, oder welche selbständig erwerbend sind, oder welche nicht erwerbstätig sind (z.B. Pensionisten), haben keine Vorauszahlungen zu leisten; bei diesen Personen wird die Steuer ausschliesslich mittels Veranlagung erhoben.

Zu Fragen 1 und 2:

Eine landesweite Auswertung ist in der Kürze nicht möglich. Eine Auswertung für die Gemeinde Vaduz ergibt für das Steuerjahr 2017 folgendes Bild: Rund 40% der Steuerpflichtigen erhielten eine Rückzahlung. 60% mussten eine Nachzahlung leisten oder es resultierte keine Steuerlast und sie haben auch keine Lohnsteuer bezahlt. Fast 70% dieser Rückzahlungen belaufen sich auf einen Betrag von weniger als CHF 2'000. Bei 1% der Rückzahlungen war der Betrag grösser als CHF 10'000.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und Steuergeheimnisses kann der höchste Rückerstattungs- und Nachzahlungsbetrag nicht genannt werden.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Detaillierungsgrad ist mit einer Abstufung von 2-%-Punkten bereits detailliert. Eine weitere Abstufung würde in der Regel nicht zu einer besseren Treffsicherheit führen, da – wie oben ausgeführt – im Rahmen des Lohnsteuerabzuges nicht erfassbare Faktoren massgebend die Steuerlast beeinflussen.

Zu Frage 5:

Die Höhe des Lohnsteuerabzuges ist weder im SteG noch der SteV geregelt, sondern wird von der Steuerverwaltung ermittelt und in einem entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.